

**Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer
Nachfolgekonsultation
zu dem Grünbuch über kollektive
Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher**

erarbeitet von dem
**Ausschuss ZPO/GVG und dem Europaausschuss der
Bundesrechtsanwaltskammer**

Mitglieder:

Rechtsanwalt Dr. Michael **Weigel**, Frankfurt/M. (Vorsitzender ZPO/GVG Ausschuss, Berichterstatter)
Rechtsanwalt JR Heinz **Weil**, Paris (Vorsitzender Europaausschuss)
Rechtsanwalt Dr. Martin **Abend**, Dresden
Rechtsanwalt und Notar Horst **Droit**, Wallenhorst
Rechtsanwalt Dr. Hans **Eichele**, Mainz
Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim **Fritz**, Frankfurt a. M.
Rechtsanwalt Andreas Max **Haak**, Düsseldorf
Rechtsanwalt Dr. Klaus **Heinemann**, Brüssel
Rechtsanwalt Dr. Frank **Hospach**, Stuttgart
Rechtsanwalt Dr. Gerold **Kantner**, Rostock
Rechtsanwalt Stefan **Kirsch**, Frankfurt a. M.
Rechtsanwalt Dr. Jürgen **Lauer**, Köln
Rechtsanwalt und Notar Kay-Thomas **Pohl**, Berlin
Rechtsanwalt Dr. Hans-Michael **Pott**, Düsseldorf
Rechtsanwalt Lothar **Schmude**, Köln
Rechtsanwalt Dr. Michael **Schultz**, Karlsruhe
Rechtsanwalt Dr. Bernhard **von Kiedrowski**, Berlin
Rechtsanwalt und Justizrat Dr. Norbert **Westenberger**, Mainz
Rechtsanwalt Dr. Thomas **Westphal**, Celle
Rechtsanwalt und Notar Dr. Hans-Heinrich **Winte**, Hildesheim

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang **Eichele**, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin
Rechtsanwältin Dr. Heike **Lörcher**, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
Rechtsanwältin Anabel **von Preuschen**, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
Rechtsanwältin Julia **von Seltmann**, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist als Dachverband der 27 regionalen deutschen Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwaltskammer beim BGH die gesetzliche Vertretung der ca. 151.000 in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Sie tritt für die wirtschaftlichen und rechtlichen Belange der Anwaltschaft ein.

Auf Basis der Antworten auf das Grünbuch über kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher (KOM (2008) 794) hat die Kommission einen Bericht mit einer Analyse der in Frage kommenden EU-weiten Maßnahmen für kollektiven Verbraucherrechtsschutz veröffentlicht. Die Bundesrechtsanwaltskammer nimmt dazu wie folgt Stellung und bezieht sich außerdem auf ihre Stellungnahme zu dem zugrunde liegenden Grünbuch¹.

1. Definition des Problems

Wie die Bundesrechtsanwaltskammer bereits in ihrer Stellungnahme zum Grünbuch ausgeführt hat, ist offensichtlich die Kenntnis der Vorteile, die die aktuelle Rechtslage in IPR und EuGVVO Verbrauchern im Hinblick auf eine Rechtsdurchsetzung im eigenen Land bietet, nicht hinreichend bekannt. Maßnahmen, diesem Unwissen entgegenzuwirken, wären daher sicherlich sinnvoll. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass der Markt zur Bündelung der Rechtsdurchsetzung in Massenverfahren inzwischen eigene Lösungen gefunden hat, die allerdings nicht speziell auf internationale Fälle zugeschnitten sind. Verbraucher-/Anlegeranwälten gelingt es zunehmend besser, größere Zahlen von Mandanten für ihre Klagen zu aktivieren, wobei sie offensichtlich von den Möglichkeiten des Internets im starken Umfang Gebrauch machen.

Hinsichtlich des Länderberichts über die Situation in Deutschland weist die Bundesrechtsanwaltskammer darauf hin, dass dieser insofern unvollständig ist, als im Bezug auf das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) nicht der Umstand erwähnt wird, dass alle Kläger im Wege der Beiladung die Möglichkeit haben, sich an den Musterverfahren zu beteiligen. Dies wird praktisch dadurch ermöglicht, dass das hessische Justizministerium die Einreichung von Schriftsätzen bei Musterverfahren nur auf elektronischem Weg gestattet und diese Schriftsätze dann in einem Internetforum zugänglich sind. Darüber hinaus wird in dem Länderbericht auch unerwähnt gelassen, dass die Kosten der Beweiserhebung in einem Musterverfahren, die z.B. im Verfahren gegen die Deutsche Telekom ein erhebliches Ausmaß hatten, weil Sachverständigengutachten eingeholt und Zeugen im Ausland vernommen werden mussten, von der Staatskasse vorgestreckt werden. Dies wäre möglicherweise ein geeigneter Kompromiss, um einerseits die Klageerhebung zu erleichtern

¹

[BRAK-Stellungnahme Nr. 06/2009](#)

und gleichzeitig das Risiko einer negativen Kostenentscheidung bei unbegründeter Klage aufrecht zu erhalten.

2. Policy Objectives

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist der Auffassung, dass es im Interesse aller Beteiligten ist, ein effektives Verfahren zu finden, um Massenschäden einer gerichtlichen Entscheidung zuzuführen. Neue Verfahrensformen generell abzulehnen, ist kurzsichtig. Ein funktionierendes Verfahren führt zur schnellen, zumindest schnelleren Beendigung sowohl begründeter als auch unbegründeter Klagen und dient damit auch der Rechtssicherheit für Unternehmen.

3. Zu den Optionen

Bei den von der Kommission vorgeschlagenen Optionen nimmt der Begriff „Alternative Dispute Resolution“ einen breiten Raum ein. Jedoch wird nicht ausgeführt, was genau damit gemeint ist. Mediation und Schiedsverfahren setzen eine Kommunikation mit allen Beteiligten voraus. Diese scheidet bei Massenverfahren aus. In Betracht kommen daher wohl nur Schiedsstellen oder Ombudsmänner. Diese dürften aber nur bei klaren Fällen eine echte Erleichterung bringen. Bei rechtlich und tatsächlich komplizierten Fällen entsteht durch die notwendige Aufklärung vor dem Regelungsvorschlag ein erheblicher Aufwand. Einsparungen gegenüber Gerichtsverfahren dürften hier nur durch einen Verzicht auf die Wahrung justizieller Garantien möglich sein. Die Bundesrechtsanwaltskammer lehnt dies ab, sofern die Unterwerfung nicht freiwillig erfolgt. Dies ist bei unklarer Sach- bzw. Rechtslage und /oder Vorsatztätern nicht zu erwarten. Darüber hinaus stellt sich die Frage, wer die Kosten solcher Verfahren trägt.

Die Bundesrechtsanwaltskammer betont noch einmal, dass es keinen Anlass gibt, für Verbraucherschutzsachen separate Verfahrensarten zu schaffen, die in anderen Rechtsbereichen keine Anwendung finden. Dies hat auch das EU-Parlament in seiner Entschließung zum Weißbuch über Schadensersatzklagen im EU-Wettbewerbsrecht angesprochen. Außerdem dürfen solche Verfahrensarten nicht zu einer Inländerdiskriminierung führen, sie müssen somit unterschiedslos für inländische und ausländische Betroffene gelten.

Das in **Option V** vorgeschlagene Musterverfahren leidet wie das deutsche KapMuG unter dem Problem, dass die individuellen Anspruchsvoraussetzungen und die Schadenshöhe in jedem einzelnen Verfahren separat geprüft werden müssen. Der hierdurch verursachte Aufwand lässt sich zwar möglicherweise dadurch verringern, dass man diese Prüfung –

anders als beim KapMuG – auf den Zeitraum nach Durchführung des Musterverfahrens aufschiebt. Hierdurch wird zwar das Musterverfahren selbst beschleunigt. Eine Lösung der individuellen Probleme wird hierdurch jedoch nur herbeigeführt, wenn sich die Klagen in Musterverfahren als unbegründet erweisen oder der Schädiger sich nach Abschluss des Musterverfahrens vergleichsbereit zeigt. Dies wäre ein erheblicher Fortschritt. Ob es jedoch allein ausreicht, ein wirklich effektives Verfahren zu schaffen, erscheint der Bundesrechtsanwaltskammer zweifelhaft. Immerhin verursacht beim Musterverfahren bereits die Beteiligung der übrigen Betroffenen (Beiladung) einen erheblichen Aufwand, wie das Verfahren gegen die Deutsche Telekom zeigt.

Letztlich geht es bei der Schaffung von speziellen Verfahrensarten zur justiziellen Klärung von Massenschäden darum, durch Bündelung der Verfahren zu Synergien zu kommen, um hierdurch die Verfahrensführung gegenüber einer Vielzahl von Einzelverfahren zu vereinfachen, ohne andererseits rechtsstaatliche Anforderungen zu verletzen. Es besteht damit ein Interessengegensatz zwischen dem Bemühen um Vereinfachungen und Beschleunigung einerseits und der Wahrung der prozessualen Rechte der Betroffenen (insbesondere der anderen Geschädigten) andererseits. Dass hier ein echtes Problemfeld besteht, haben die Guidelines der International Bar Association (IBA) für die Anerkennung von Urteilen aus Class Actions deutlich gezeigt.² Der Vorschlag der Kommission, das Musterverfahren von Einzelnen oder Verbraucherorganisationen ohne Beteiligung der Betroffenen zu führen, erscheint vor diesem Hintergrund nicht akzeptabel.

Die Bundesrechtsanwaltskammer zieht ein Gruppenklagemodell vor, da am Ehesten von einem privaten Gruppenkläger ein effektives Verfahrensmanagement zu erwarten ist. Dies setzt allerdings eine sorgfältige Auswahl und Überwachung des Gruppenklägers voraus. Zu denken wäre hierbei etwa an eine Verpflichtung zur Buchführung und deren Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer. Auch bei solchen Vorsichtsmaßnahmen sind die mit einer derartigen Gruppenklage einhergehenden Einbußen bei der Wahrung justizieller Rechte der übrigen Geschädigten jedoch nur akzeptabel, sofern die Betroffenen sich freiwillig mit einem solchen Verfahren einverstanden erklärt haben. Somit kommt nur ein Opt-In Modell in Betracht.

Daneben ist für die ökonomische Abwicklung von Bagatellschäden nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer ein Verbandsklagemodell nötig. Insofern wird auf die Stellungnahme der BRAK zum Grünbuch verwiesen.

²

<http://www.ibanet.org>

Die Bundesrechtsanwaltskammer präferiert derzeit **Option I** des Berichts der Kommission. Wie auch bei der Anhörung der Kommission am 29.05.2009 von vielen Teilnehmern berichtet wurde, gibt es bislang noch nicht genügend Erfahrungen mit den in den unterschiedlichen EU-Ländern eingeführten Verfahrensarten. Hier sollte zunächst eine Evaluation vorgenommen werden, bevor sich die Kommission auf ein Verfahren festlegt, das überall und für alle Arten von Schäden gelten soll. Ein gesetzgeberischer Schnellschuss ist im Hinblick auf die Vielzahl von Problemen, die mit der Schaffung eines effektiven Verfahrens zur Abwicklung von Massenschäden verbunden sind, nicht erfolgversprechend.
